

Antrag auf zeitliche Befreiung von der Grundsteuer

Eigentümer- bzw. gemeinschaft:	
Einheitswert-Aktenzeichen:	
Ich (Wir) beantrage(n) gemäß Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl.Nr. 38/1974, i.d.g.F., die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für den	
<input type="checkbox"/>	Neubau
<input type="checkbox"/>	Zubau
<input type="checkbox"/>	Umbau
<input type="checkbox"/>	Erneuer...
in Dornbirn, Objektadresse:	
Einlagezahl:	
Grundstücksnummer:	

Angaben zum Wohnraum

Wohnnutzfläche gesamt neu:	<input type="text"/>	m ²		
Wohnbauförderung erhalten:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Anzahl der Personen im Haushalt:	<input type="text"/>	Personen		
Rollstuhlfahrer im Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein

Hinweis: Bitte legen Sie folgende Dokumente bei:

- Zusicherungsbescheid(e) über die Wohnbauförderung (falls Förderung beansprucht wurde)
- Berechnungsblatt (durch die Neubewertung des Objektes erhalten Sie vom Finanzamt einen neuen Einheitswertbescheid, dem dieses Berechnungsblatt beigegeben ist)
- bewilligter Bauplan
- bei Wohnanlagen: Liste der Eigentümer der einzelnen Tops

Die Stadt Dornbirn verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.dornbirn.at/Datenschutz.

Datum *

Unterschrift oder digitale Signatur *

Bitte den Antrag an die Stadt Dornbirn, Abteilung Buchhaltung und Abgaben, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn senden oder eingescannt per E-Mail an buchhaltung@dornbirn.at übermitteln. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Buchhaltung und Abgaben gerne zur Verfügung; T +43 5572 306 7300

Information zum Antrag über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer

Gegenstand der Steuerbefreiung:

Neu-, Zu- und Umbauten, sowie Erneuerungen von Wohnraum die

- a) nach dem Wohnbauförderungsgesetz,
nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz,
nach dem Wohnhaussanierungsgesetz,
nach dem Wohnbaufondgesetz gefördert wurden
und deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern nicht mehr als 150 m², beträgt,
oder
- b) deren neugeschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung das Ausmaß der nach dem Wohnbauförderungsgesetz anrechenbaren Nutzfläche nicht übersteigt.

Wirksamkeit der Steuerbefreiung:

Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des auf die Vollendung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn der **Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von 2 Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens gestellt wird.**

In allen übrigen Fällen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung bei der Behörde eingelangt ist.

Dauer der Steuerbefreiung:

Die Steuerbefreiung endet **nach Ablauf des 20. Kalenderjahres**, das auf die Vollendung des Bauvorhabens folgt.

Antragstellung:

Die Steuerbefreiung ist beim **Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Buchhaltung und Abgaben**, schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind jeweils in Kopie anzuschließen:

- a) Zusicherungsbescheid über die Wohnbauförderung
- b) Berechnungsblatt des Einheitswertes (folgt vom Finanzamt)
- c) Bewilligter Bauplan

Um die vollständige Inanspruchnahme der Grundsteuerbefreiung zu gewährleisten, ist der Antrag **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** zu stellen. Allenfalls fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Buchhaltung und Abgaben gerne zur Verfügung: T +43 5572 306 7300